

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

Eilenburg

zur:

- ☐ erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- ☒ Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 27.10.2014 (Datum des Meldebogens)

Der vollständig ausgefüllte Meldebogen **oder wahlweise** eine Zusammenfassung des Lärmaktionsplanes *von nicht mehr als 10 Seiten* mit den Mindestanforderungen nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie sind durch die Städte/ Gemeinden in elektronischer Form an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übermitteln (Email: laerm.lfulg@smul.sachsen.de)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Eilenburg	
Gemeindekennziffer:	14730110	
Ansprechpartner:	Katrin Schmidt (Tel. 03423/652 126)	
Adresse:	Stadtverwaltung Eilenburg, Marktplatz 1, 04838 Eilenburg	
Email/Telefon:	buergerbuero@eilenburg.de	03423/652 0
Internetadresse:	www.eilenburg.de	

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Große Kreisstadt Eilenburg hat derzeit 16.000 Einwohner und liegt im Landkreis Nordsachsen. Im Landesentwicklungsplan 2013 (LEP 2013) ist Eilenburg als Mittelzentrum im ländlichen Raum an der regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse Leipzig – Torgau, im Zuge überregionaler Verbindungsachsen (Erfurt – Leipzig – Cottbus) eingestuft. Das Stadtzentrum des Oberzentrums Leipzig ist ca. 25 km in südwestlicher Richtung entfernt.

Die Stadt Eilenburg ist eine durch die Flüsse Mulde und Mühlgraben dreigeteilte, ca. 6 km langgezogene Stadt. Die 6 zugehörigen Ortsteile befinden sich überwiegend im westlichen Teil der Stadt.

Im Rahmen der Lärmkartierung 2017 wurden die Bundesstraßen B 107 im Westen und die B 87 im Süden der Stadt untersucht.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage (optional zu ergänzen sind vorhandene kommunale oder länderspezifische Auslöswerte für Maßnahmenplanungen)

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm	Schienenlärm*	Straßenlärm	Schienenlärm*
	L_{DEN} (24 Stunden)		L_{Night} (22-06 Uhr)	
über 50 bis 55	-----		26	19
über 55 bis 60	71	33	3	5
über 60 bis 65	11	7	0	5
über 65 bis 70	0	4	0	0
über 70 (bis 75)	0	3	0	0
über 75	0	0	-----	
Summe	82	47	29	29

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
	Straßenlärm				Schienenlärm*			
> 55 dB(A)	2,4039	39	0	0	0,51	26	0	0
> 65 dB(A)	0,504	0	0	0	0,12	4	0	0
> 75 dB(A)	0,1023	0	0	0	0,03	0	0	0

* sofern in der Gemeinde kartierungspflichtige Haupteisenbahnstrecken vorhanden sind und im Rahmen der Lärmkartierung durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) untersucht wurden. Dies dient ausschließlich als Zusatzinformation für die Gemeinde (z.B. zur Identifikation von Gebieten mit Mehrfachbelastung durch Straße und Schiene). Die Lärmaktionsplanung (LAP) an Haupteisenbahnstrecken erfolgt bundesweit durch das Eisenbahn-Bundesamt. Es ist der Gemeinde freigestellt, den LAP des EBA durch Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu ergänzen. Sofern dies nicht beabsichtigt ist, beschränkt sich der vorliegende Aktionsplan auf Straßenlärm.

[Link zu den Lärmkarten Straßenverkehr](#)

[Link zu den Lärmkarten Eisenbahnbundesamt](#)

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind**

Gesundheitliche Relevanz:

0 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 65 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können.

3 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können.

Belästigung:

82 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen führen können.

29 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 50 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen und zu Beeinträchtigung des Nachtschlafes führen können.

** betrifft ausschließlich Straßenlärm, da die Beurteilung des Schienenverkehrslärms an Haupteisenbahnstrecken bereits im bundesweiten Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes erfolgt. Kartierungspflichtige Schienenstrecken von nicht bundeseigenen Eisenbahnen sind nicht vorhanden. Es ist jeder Gemeinde freigestellt, dennoch Maßnahmen gegen Schienenlärm in ihrem Aktionsplan zu ergänzen, sofern diese in eigener Zuständigkeit realisiert werden. Auch ein Querverweis auf den Aktionsplan des EBA ist möglich.

2.3 Angabe (in der Gemeinde) vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen

Im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit zur Lärmkartierung 2017 wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.

Es ist aber nach wie vor bekannt, dass im Ortsteil Wedelwitz durch Bürger Lärmbelastungen durch den Verkehr auf der B 87 trotz planfestgestellter Lärmschutzwand beklagt werden.

Außerdem wurden hinsichtlich Fluglärm im Zuge der Beteiligung zum Entwurf des Regionalplans Leipzig-Westsachsen vom 24.10.2017 Einwände geäußert:

Die Stadt Eilenburg ist wegen ihrer Lage in Verlängerungsrichtung der Start- und Landebahnen des Flughafens Leipzig/Halle sowie der Lage des Point Merge von insbesondere nächtlichen Überflügen und damit de facto von Fluglärm betroffen. Der im Entwurf dargestellte Siedlungsbeschränkungsbereich (SBB) tangiert neuerdings die Gemarkung der Stadt Eilenburg. Da es sich dabei lediglich um ein Berechnungsmodell handelt, meldete die Stadt Eilenburg Bedenken an. Vor Festlegung des SBB sollten unabhängige Fluglärm-messungen erfolgen. Die Intensivierung der Flugaktivitäten ist erklärtes und festgeschriebenes bundes- und landespolitisches Ziel. In diesem Zuge sind geeignete Planziele festzuschreiben, um eine weitere Ausdehnung des SBB zu verhindern. Dazu sollte eine Verkehrsprognose bis 2028 (im Entwurf nur für zwei Jahre) erarbeitet werden. Außerdem fehlten dem Umweltbericht fluglärm-mindernde Ziele (Maßnahmenkatalog zur Erreichung dieser Ziele, z.B. andere Anflugrouten und -höhen, Nachtschutzzeiten, Einschränkung von Flugzeugklassen usw. Es sollten dabei die Handlungsempfehlungen des Umweltbundesamtes laut Fluglärmbericht 2017 angewandt werden). Es ist außerdem zu betrachten, dass die im Entwurf des Regionalplans formulierten Aussagen lediglich für die Abwehr von Neuansiedlungen zutreffen. Der Schutz der (vorhandenen) Bevölkerung vor Lärm und damit der Sicherung der menschlichen Gesundheit blieb bisher außen vor.

Im Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplans wird das Thema Fluglärm lediglich als „Vorbelastung“ ausgewiesen. Im „Fachkonzept Siedlungsbeschränkungsbereich für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle im Regionalplan Leipzig Westsachsen 2017“ ist folgende Begründung formuliert „...der veränderte räumliche Umgriff hat seine Ursachen in abweichenden Modellparametern, insbesondere der Berücksichtigung von schweren Flugzeugklassen, der stärkeren Bündelung der Flugrouten, geringeren Zwischenanflughöhen sowie der Verwendung eines genaueren Berechnungsmodells“.

Die Ausdehnung des SBB widerspricht den Aussagen im Umweltbericht, wonach es unter Z 3.5.2 (Sicherung bestehender Verkehrslandeplätze und Sonderlandeplätze) heißt: „Plansatz 3.5.1 zielt auf die Entwicklung des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle, bezieht sich allerdings zum einen auf Anlagen innerhalb des bestehenden Flughafens, die keine weiteren erheblichen Umweltbelastungen mit sich bringen, zum anderen auf eine Flächenvorhaltung, die räumlich nicht näher konkretisiert wird und für sich genommen ebenso noch keine Umweltbeeinträchtigungen auslöst.“ Auch wenn es derzeit noch keine Beeinträchtigungen gibt, die Ausdehnung des SBB wird aber unbedingt mit Umweltbeeinträchtigungen nach sich ziehen, dies bleibt allerdings unerwähnt. → Im Ergebnis meldete die Stadt Eilenburg Bedenken gegen eine weitere, über den aktuellen Planentwurf hinausgehende Ausdehnung des SBB an.

Bei einem weiteren Ausbau des Schienennetzes für den Güterverkehr sind erheblich höhere Lärmbelastungen zu erwarten, denen mit entsprechenden Vorsorgemaßnahmen zu begegnen ist.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärm-minderung

- ☐ Im Plangebiet wurden in der Vergangenheit keine lärm-mindernden Maßnahmen umgesetzt
- ☒ Im Plangebiet wurden folgende lärm-mindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt

Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
Lärmschutzwand an der B 107	Freistaat Sachsen	
Lärmschutzwand an der B 87	Freistaat Sachsen	

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

(=> kurz- und mittelfristige Maßnahmen des Lärmaktionsplans)

Sofern im Ergebnis sachgerechter Abwägung keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind, bitte nachvollziehbar begründen!

- keine

Vom 12.10.2018 bis 09.11.2018 erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Ergebnissen der Lärmkartierung (Veröffentlichung der Ergebnisse der Lärmkartierung, Einsichtnahme in die Lärmkarten auf der homepage des Freistaates Sachsen im Amtsblatt Nr. 26 vom 20.12.2013).

Die Berechnung der Lärmpegel an den in den Einzugsbereichen der Straßen B 107 und B 87 gelegenen Gebäuden ergab, dass in der Stadt Eilenburg nur geringe Belastungen (Lärmpegel > 55 dB (A) nachts) bestehen, die bei dauerhafter Belastung das Risiko gesundheitlicher Auswirkungen erhöhen.

Aufgrund der bereits umgesetzten Lärmschutzmaßnahmen an den o.g. Ortsumgehungen B 87 und B 107, wird keine Notwendigkeit für eine Lärmaktionsplanung im Sinne der Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung gesehen.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

(=> langfristige Maßnahmen des Lärmaktionsplans)

Es sind auf der Grundlage der unter 3.1 genannten Fakten zurzeit keine Strategien geplant.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz

(Kurze Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

entfällt

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen

(durch die vorgesehenen Maßnahmen)

entfällt

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung bzw. turnusmäßigen Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

am: 12.10.2018 wie: im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und Gemeinden
Doberschütz, Jesewitz und Zschepplin

4.2 Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei bereits bestehendem LAP der überarbeiteten Version

vom: - bis: - wo: -

4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung *(Angabe bei mindestens einem Punkt erforderlich!)*

- Öffentliche Veranstaltung am: keine
- Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat (Rede-
recht in Einwohnerfragestunde) am: 11.03.2019
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:
Art: Aufruf zur Beteiligung im Amtsblatt Nr. 21 am: 12.10.2018

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen: keine

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

entfällt

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan *(falls verfügbar)*

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans: keine

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen
(geschätzte Gesamtsumme): entfällt

5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung)

entfällt

6. Evaluierung des Lärmaktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans)

Die Lärmaktionspläne werden turnusmäßig aller 5 Jahre überprüft.

7. Inkrafttreten des Lärmaktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung)

am: - durch: -

falls Fertigstellung noch nicht abgeschlossen werden konnte:

voraussichtlicher Abschluss des Verfahrens: -

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten

ist erfolgt am: -

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet:

Ort, Datum

Eilenburg,

Name/Funktion

Zimmermann / Leiterin Fachbereich
Bau und Stadtentwicklung